



Cambridge Associates GmbH

Offenlegungsbericht gem. Art. 46 Investment Firm Regulation („IFR“) nach Verordnung (EU) 2019/2033

zum 31. Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Offenlegungen von Wertpapierfirmen (Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2033)	3
2.	Risikomanagementziele und -politik (Art. 47)	4
2.1.	Risikomanagementziele und Risikostrategie	4
2.2.	Aufbau und Organisation des Risikomanagements.....	4
2.3.	Management verschiedener Risikokategorien der Cambridge Associates GmbH	5
2.4.	Risikoerklärung des Leitungsorgans	8
3.	Unternehmensführung (Art. 48).....	9
3.1.	Bekleidete Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	9
3.2.	Diversitätsstrategie.....	10
3.3.	Einrichtung eines separaten Risikoausschusses	10
4.	Eigenmittel (Art. 49).....	10
4.1.	Meldebogen EU IF CC1.01 (Wertpapierfirmen, die weder klein noch nicht verflochten sind)	10
4.2.	Meldebogen EU IF CC2 (Wertpapierfirmen, die weder klein noch nicht verflochten sind)	13
4.3.	Meldebogen EU IF CCA – Hauptmerkmale der von Wertpapierfirma begebenen Instrumente 14	
5.	Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR).....	15
5.1.	Interne Eigenmittelanforderungen.....	15
5.2.	Eigenmittelanforderungen für K-Faktoren	17
5.3.	Anforderung für fixe Gemeinkosten.....	17
6.	Vergütungspolitik und -praxis (Art. 51).....	17
7.	Anlagestrategie (Art. 52).....	18
8.	Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53)	18

1. Offenlegungen von Wertpapierfirmen (Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2033)

Für die Cambridge Associates GmbH (nachfolgend auch „CA GmbH“) ergeben sich die aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich Offenlegungen von Wertpapierinstituten im Wesentlichen aus der „Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen“ (Investment Firm Regulation, "IFR"). Die Cambridge Associates GmbH wird gemäß § 2 Abs. 17 WpIG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 Unterabsatz 2 IFR als mittleres Wertpapierinstitut eingestuft. Die Erleichterungen für kleine und nicht verflochtene Wertpapierinstitute gemäß Artikel 46 Abs. 2 IFR sind insofern nicht einschlägig. Die spezifischen Themenfelder des vorliegenden Offenlegungsberichts zum 31. Dezember 2023 für das Geschäftsjahr 2023 können folgender Tabelle entnommen werden:

Themenfeld	Referenz Artikel IFR
Risikomanagementziele und -politik	Art. 47 IFR
Unternehmensführung	Art. 48 IFR
Eigenmittel	Art. 49 IFR
Eigenmittelanforderungen	Art. 50 IFR
Vergütungspolitik und -praxis	Art. 51 IFR
Anlagestrategie	Art. 52 IFR
Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken	Art. 53 IFR

Die Offenlegung gemäß Art. 46 Abs. 1 IFR erfolgt grundsätzlich parallel zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses. Gemäß Art. 46 Abs. 4 IFR steht es der Cambridge Associates GmbH frei, das Medium und den Ort zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen selbst zu bestimmen. Der Offenlegungsbericht der Cambridge Associates GmbH wird auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht. Die Cambridge Associates GmbH wird die in Teil 6 der IFR (Art. 46 ff. IFR) festgelegten Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 7 IFR grundsätzlich auf konsolidierter Ebene erfüllen. Eine Offenlegung auf konsolidierter Ebene gemäß Art. 7 IFR ist derzeit nicht einschlägig, da die Cambridge Associates GmbH über keinerlei Tochtergesellschaften verfügt.

Mit dem Überschreiten der Schwellenwerte des Art. 12 Abs. 1 IFR zum 31. März 2022 gilt die Cambridge Associates GmbH als mittleres Wertpapierinstitut und legt die in dem vorliegenden Offenlegungsbericht enthaltenen Informationen erstmalig offen.

2. Risikomanagementziele und -politik (Art. 47)

2.1. Risikomanagementziele und Risikostrategie

Das übergeordnete Unternehmensziel der Cambridge Associates GmbH ist es, institutionelle Investoren und professionelle Kunden im Rahmen der Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung dabei zu unterstützen, ihre Anlageziele zu erreichen oder zu übertreffen. Zur Umsetzung der Ziele hat die Cambridge Associates GmbH eine übergeordnete Geschäftsstrategie entwickelt, die eine Vielzahl von individuellen Maßnahmen in den Bereichen Investment- bzw. Portfoliomanagement, Vertrieb sowie dem Aufbau klar definierter und gesetzeskonformer organisatorischer Prozesse umfasst.

Die Umsetzung der oben skizzierten Geschäftsstrategie und damit die operativen Aktivitäten der Gesellschaft bergen gewisse Risiken. Dem Umgang mit eben diesen Risiken der Geschäftstätigkeit und damit der wirtschaftlich nachhaltigen Erbringung des angebotenen Dienstleistungsspektrums gegenüber den Kunden der Gesellschaft dient das implementierte Risikomanagementsystem („Ziele des Risikomanagementsystems“).

Die Risikostrategie der Cambridge Associates GmbH definiert den Rahmen für die Geschäftsaktivitäten unter Risikogesichtspunkten, einschließlich der Risikobereitschaft der Gesellschaft und des allgemeinen Rahmens für den Umgang mit Risiken. Grundlage der Risikostrategie ist die Analyse der unternehmensspezifischen Situation der Cambridge Associates GmbH. Ausgehend von der Entwicklung des Risikoprofils, des wirtschaftlichen Umfelds und der Marktentwicklung hat die Gesellschaft entsprechende Risikoziele entwickelt und jedes für die Cambridge Associates GmbH relevante Risiko nach Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Die Risikostrategie ist in Teilstrategien für die verschiedenen Risikoarten gegliedert. Umfang und Detaillierungsgrad der Teilstrategien orientieren sich an Umfang und Bedeutung der jeweiligen Risikoart für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

2.2. Aufbau und Organisation des Risikomanagements

Um den gesetzlichen Anforderungen und internen Leitlinien nachzukommen, hat der Vorstand der Cambridge Associates GmbH ein ganzheitliches, unternehmensweites Risikomanagementsystem eingerichtet und im Rahmen von Arbeitsanweisungen dokumentiert. Die Gesamtverantwortung für die Funktionalität des Risikomanagementsystem liegt bei der Geschäftsführung der Cambridge Associates GmbH und hier dem Geschäftsverteilungsplan folgend bei dem für das Risikomanagement zuständigen Mitglied der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat die operative Verantwortung für die Umsetzung der Risikomanagementstrategie und -prozesse dem Risk Officer der Gesellschaft übertragen.

Das Risikomanagementsystem der Cambridge Associates GmbH ist integraler Bestandteil des im Unternehmen umgesetzten „Three-Lines Modells“, durch das geeignete Governance-Strukturen und klare Verantwortlichkeiten für risikoadäquates Verhalten in allen Bereichen der Gesellschaft geschaffen wird – und zwar unabhängig davon, ob es sich um die marktnahen Bereiche („1st Line“) oder die unterstützenden und Kontrollfunktionen („2nd Line“) handelt, oder um die unabhängige interne Revision der Gesellschaft („3rd Line“).

Das Risikomanagementsystem innerhalb der Cambridge Associates GmbH ist als kontinuierlicher Prozess organisiert und fest in die Führungs- und Berichtsstrukturen der Cambridge Associates GmbH integriert. Das Risikomanagementsystem untergliedert sich im Wesentlichen in die folgenden Komponenten:

- Risikoidentifizierung
- Risikobewertung
- Risikosteuerungsmaßnahmen / Risikomanagement
- Risikoüberwachung und -berichterstattung

Basierend auf der im Jahresturnus aktualisierten Geschäftsstrategie und der daraus abgeleiteten Risikostrategie werden die im Rahmen einer regelmäßigen Risikoinventur identifizierten Risiken zunächst bewertet. Unter Berücksichtigung der Schwere / Wichtigkeit des jeweiligen Risikos sowie des Risikoappetits der Gesellschaft werden sodann entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Der Erfolg der Maßnahmen wird im Rahmen eines fortlaufenden Überwachungsprozess beobachtet und im Rahmen einer mindestens quartalsweisen Berichterstattung an die Geschäftsführung berichtet sowie die Eigentümer der Gesellschaft berichtet. Zudem wird das Risikomanagement der Cambridge Associates GmbH regelmäßig durch die interne Revision geprüft.

2.3. Management verschiedener Risikokategorien der Cambridge Associates GmbH

Um einen einheitlichen Ansatz zur Identifizierung von Risiken zu ermöglichen und damit die Grundlage für effizientes und effektives Risikomanagementsystem zu schaffen, hat die Cambridge Associates GmbH eine Risikotaxonomie entwickelt, die sich an der Einteilung in finanzielle Risiken (d.h. Kreditrisiken, Marktpreisrisiken und Liquiditätsrisiken) und nicht-finanzielle Risiken (d.h. operationelle Risiken und sonstige Risiken) orientiert. Aufgrund des Geschäftsmodells der Cambridge Associates GmbH spielen finanzielle Risiken im Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft eher eine untergeordnete Rolle und werden derzeit nicht als primäre Risikotreiber eingestuft. Operationelle Risiken und sonstige Risiken hingegen bilden die wesentlichen Risiken der Cambridge Associates GmbH. Grundsätzlich und

deswegen unabhängig von der konkreten Kategorisierung einer Risikoart als wesentlich oder unwesentlich gelten die vorgenannten allgemeinen Schritte des Steuerungskreises des Risikomanagementsystem der Cambridge Associates GmbH.

Operationelle Risiken

Das operationelle Risiko ist das Verlustrisiko, das sich aus unzureichenden internen Prozessen und menschlichem Versagen oder aus Systemausfällen innerhalb der Cambridge Associates GmbH oder aus externen Ereignissen ergibt. Operationelle Risiken können insofern aus einem breiten Spektrum verschiedener Bereiche oder Prozesse entstehen. Das Ziel des operativen Risikomanagements besteht darin, die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und den Umfang von durch operative Risiken verursachten Schäden zu reduzieren. Zu diesem Zweck hat die Cambridge Associates GmbH verschiedene präventive Maßnahmen getroffen, darunter die Sicherstellung einer ausreichenden personellen Ausstattung, um operative Prozesse in angemessener Art und Weise und mit möglichst geringer Fehlerquote umsetzen zu können. Gleichzeitig bedient sich die Gesellschaft im Rahmen von Auslagerungen der Expertise und Ressourcen verschiedener spezialisierter Dienstleister und Berater, die eine hohe Umsetzungsqualität unter Berücksichtigung von etablierten Branchenstandards und erprobten Prozessabläufen gewährleisten.

Zudem werden eingetretene operationelle Risikoereignisse innerhalb der Cambridge Associates GmbH fortlaufend erfasst und systematisch im Hinblick auf die jeweilige Fehlerursache analysiert. Durch die systematische Erfassung können Fehlerursachen frühzeitig erkannt und – sofern notwendig – entsprechende risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden.

Kapitalanforderungen (Teil 3 – IFR)

Die Cambridge Associates GmbH überwacht die aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen gemäß Teil 3 der IFR regelmäßig. Aufgrund der substanziellen Überdeckung der Kapitalanforderungen sind Risiken einer aufsichtsrechtlichen Unterdeckung gering.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Investment Firm Directive; IFD) beträgt die **Mindestkapitalanforderungen** aufgrund der von der Cambridge Associates GmbH erbrachten Wertpapierdienstleistungen TEUR 75.

Die **Anforderung für fixe Gemeinkosten** wird jährlich anhand der fixen Gemeinkosten des jeweiligen Vorjahres berechnet. Dabei basieren die Zahlen auf dem geltenden Rechnungslegungsrahmen. Die Ermittlung der fixen Gemeinkosten basiert auf den Vorgaben des Art. 13 IFR und den hier dargestellten Abzugsposten sowie den weiteren Ausführungen der EBA (EBA/RTS/2020/11). Die Anforderung für fixe

Gemeinkosten beläuft sich gemäß Art. 13 Abs. 1 IFR auf mindestens ein Viertel der fixen Gemeinkosten und damit im laufenden Geschäftsjahr auf TEUR 1.665.

Die **Anforderung für K-Faktoren** ermittelt sich für die Cambridge Associates GmbH gemäß Art. 15 Abs. 1 IFR als Summe der K-Faktoren für Kundenrisiken (Risk-to-Client), Marktrisiken (Risk-to-Market) und Firmenrisiken (Risk-to-Firm). Die sich hieraus ergebenden Kapitalanforderungen belaufen sich auf TEUR 290.

Die Cambridge Associates GmbH verfügte zum Stichtag dieses Offenlegungsberichts über Eigenmittel in Höhe von TEUR 4.692. Die regulatorischen Kapitalanforderungen wurden durch die Gesellschaft zu jedem Zeitpunkt erfüllt.

Weitere Details zur Erfüllung der Kapitalanforderungen sind dem Abschnitt 5 dieses Offenlegungsberichts zu entnehmen.

Konzentrationsrisiko (Teil 4 – IFR)

Die Cambridge Associates GmbH verfügt über kein Handelsbuch, so dass die einschlägigen Anforderungen an Konzentrationsrisiken gemäß Teil 4 der IFR nicht einschlägig sind. Dennoch überwacht die Cambridge Associates GmbH Risikokonzentrationen im Rahmen ihres Risikomanagementsystem auf verschiedene Weise. Grundsätzlich werden Risikokonzentrationen im Rahmen der üblichen Risikomanagementprozesses mitberücksichtigt. So umfasst beispielsweise der regelmäßig stattfindende Risikoprotokoll-/Risikoinventarisierungsprozess auch eine explizite Diskussion über bestehende oder potenzielle künftige Risikokonzentrationen und geeignete und verfügbare Maßnahmen zur Minderung solcher Risikokonzentrationen. So kann z.B. das wiederholte Auftreten von operationellen Risikovorfällen innerhalb eines bestimmten Geschäftsbereichs oder eines bestimmten betrieblichen Prozesses als Indikator für systematische Probleme dienen, die zusätzlich zur Umsetzung von Gegenmaßnahmen, die sich ausschließlich auf ein einzelnes Risikoereignis konzentrieren, angegangen werden müssen.

Die Cambridge Associates GmbH nimmt auch im Hinblick auf die Herkunft der Erträge eine eingehende Analyse von Risikokonzentrationen vor. Dies betrifft insbesondere Situationen, in denen hohe Erträge durch eine begrenzte Anzahl von Kunden generiert werden. Aufgrund der Tatsache, dass Ertragskonzentrationen nicht immer vermeidbar sind, ist sich die Cambridge Associates GmbH der entscheidenden Bedeutung einzelner Kundenbeziehungen bewusst. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der intensiven Überwachung der Kundenbeziehung sowie auf der Qualität der angebotenen Dienstleistungen. Die Cambridge Associates GmbH erkennt an, dass eine proaktive Pflege und

Betreuung dieser Kundenverhältnisse von entscheidender Bedeutung sind, um potenzielle Risiken zu minimieren und langfristige, nachhaltige Erträge zu gewährleisten.

Liquiditätsrisiko (Teil 5 – IFR)

Unter Liquiditätsrisiken versteht die Cambridge Associates GmbH das Risiko, dass die zum Begleichen der Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft erforderlichen liquiden Mittel zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt nicht zur Verfügung stehen.

Als mittelgroßes Wertpapierinstitut erfüllt die Cambridge Associates GmbH die aufsichtsrechtlichen Liquiditätsanforderungen gemäß Art. 43 IFR, wonach die Cambridge Associates GmbH liquide Mittel in Höhe von mindestens einem Drittel des nach Art. 13 Abs. 1 IFR berechneten fixen Gemeinkostenbedarfs zu halten hat.

Darüber hinaus hat die Cambridge Associates GmbH einen Prozess eingerichtet, der die erwarteten Liquiditätszuflüsse und Liquiditätsabflüsse gegenüberstellt und damit sicherstellt, dass mögliche Liquiditätsengpässe frühzeitig erkannt werden. So ermöglicht der Prozess entsprechende Managementmaßnahmen, die sicherstellen, dass die Cambridge Associates GmbH ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen kann. Der Prozess deckt einen Zeitraum von 12 Monaten ab und gliedert die Liquiditätszuflüsse und Liquiditätsabflüsse in verschiedene Zeitbänder und eignet sich daher für die Modellierung der Liquiditätsposition im kurz-, mittel- und langfristigen Zeithorizont.

2.4. Risikoerklärung des Leitungsorgans

Die Geschäftsführung der Cambridge Associates GmbH trägt gemeinschaftliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Unternehmensorganisation und deren Weiterentwicklung. Diese Verantwortung gilt auch für alle wesentlichen Elemente des Risikomanagementsystems. Um dieser gemeinsamen Verantwortung gerecht zu werden, hat die Geschäftsführung ein Risikomanagementsystem eingerichtet, das allen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivität entspricht. Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems orientiert sich an der aus der Gesamtunternehmensstrategie abgeleiteten Risikostrategie und Risikoappetit der Gesellschaft. Die im Risikomanagementsystem verankerten Kontrollen und Risikomanagementinstrumente stellen die Risikotragfähigkeit sicher und tragen damit zur Nachhaltigkeit der geschäftlichen Aktivitäten der Cambridge Associates GmbH bei.

Die Geschäftsleitung besitzt Zugang zu allen relevanten Informationen, um die Risiken der Cambridge Associates GmbH adäquat bewerten und steuern zu können. Hierzu erhält die Geschäftsführung

regelmäßige – und bei Bedarf – ad-hoc Berichte über die Risikosituation der Gesellschaft. Für alle strategischen Entscheidungen, die die Cambridge Associates GmbH im Zusammenhang mit dem Risikomanagementsystem trifft, gibt es klare Informations- und Kommunikationsregeln, die sicherstellen, dass alle Änderungen der Zustimmung der Geschäftsführung unterliegen.

Im Zusammenhang mit der Erbringung der Finanzportfolioverwaltung und Anlageberatung sind für die Cambridge Associates GmbH insbesondere operationelle sowie allgemeine Geschäftsrisiken (z.B. Reputations- und Vertriebsrisiken) relevante Risikotreiber. Zum Stichtag 31.12.2023 wurden alle eingegangenen Risiken durch das zur Verfügung stehende Risikodeckungspotenzial angemessen gedeckt. Zudem erfüllte die Cambridge Associates GmbH im Verlaufe des Geschäftsjahres 2023 die aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Kennzahlen im Hinblick auf die Kapitalquoten und Liquiditätsanforderungen. Diese stellen sich zum Stichtag 31.12.2023 wie folgt dar:

Eigenmittelanforderungen (Art. 11 IFR)		Soll	31.12.2023	31.12.2022
Vorhandene Eigenmittel (TEUR)			4.692	3.623
Gesamte Eigenmittelanforderungen (TEUR)			1.665	507
Harte Kernkapitalquote (%)		56%	282%	714%
Kernkapitalquote (%)		75%	282%	714%
Gesamtkapitalquote (%)		100%	282%	714%
Liquiditätsanforderungen (Art. 43 IFR)		Soll		Ist
Liquiditätsanforderungen (TEUR)			428	169
Liquide Aktiva (TEUR)			4.156	3.816
Liquiditätsquote (%)		100%	970%	2258%

Zusammenfassend stellt die Geschäftsleitung fest, dass das Risikomanagementsystem der Gesellschaft dem im Hinblick auf Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivität entspricht und angemessen ist.

3. Unternehmensführung (Art. 48)

3.1. Bekleidete Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Das Leitungsorgan der Cambridge Associates GmbH ist die Geschäftsführung der Gesellschaft. Die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans der Cambridge Associates GmbH bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen zum Stichtag 31.12.2023 ist folgender Tabelle zu entnehmen. Alle Angaben beziehen sich auf solche Leitungs- und Aufsichtsmandate in Unternehmen, die überwiegend gewerbliche Zwecke verfolgen und beinhalten die jeweiligen Funktionen für die Cambridge Associates GmbH.

Geschäftsführung	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Alex Koriath	1	0
Francesco Agnes	1	0
Mark Oshida	1	0

3.2. Diversitätsstrategie

Die Diversitätsstrategie der Cambridge Associates GmbH als Wertpapierinstitut basiert auf dem Grundsatz, dass Vielfalt eine essenzielle Quelle für Innovation und nachhaltigen Erfolg darstellt. Die Cambridge Associates GmbH erkennt an, dass Vielfalt in ihren verschiedenen Facetten eine Bereicherung für die Organisation darstellt. Die Berufungen in den Vorstand der Cambridge Associates GmbH erfolgen im Rahmen der bereits erbrachten Leistungen für die Gesellschaft sowie auf Grundlage der erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen, die der Vorstand als Ganzes benötigt, um effektiv zu agieren. Die entsprechenden geltenden Vorschriften für die Besetzung des Leitungsorgans der Gesellschaft wendet die Cambridge Associates GmbH umfassend an. Eine explizite Quotenregelung wurde nicht verabschiedet, um den Kreis potenzieller Mitglieder der Geschäftsführung nicht einzuschränken.

3.3. Einrichtung eines separaten Risikoausschusses

Die Cambridge Associates GmbH hat von der Einrichtung eines Risikoausschusses in der Aufsichtsfunktion in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 3 Nr. 1 WpIG abgesehen, da die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte gemessen am Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahre nicht mehr als 100 Millionen Euro betragen.

4. Eigenmittel (Art. 49)

Die Cambridge Associates GmbH verfügt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 über Eigenmittel in Höhe von TEUR 4.692. Die Eigenmittel der Gesellschaft bestehen ausschließlich aus hartem Kernkapital. Die Darstellung der Eigenmittel erfolgt anhand der in Anhang VI der Durchführungsverordnung EU 2021/2284 vom 10. Dezember 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033.

4.1. Meldebogen EU IF CC1.01 (Wertpapierfirmen, die weder klein noch nicht verflochten sind)

Die nachfolgende Darstellung der Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel erfolgt unter Verwendung des Meldebogens EU IF CC1.01.

Alle Angaben in TEUR		a)	b)
		Beträge	Quelle auf Grundlage von Referenznummern / -buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	EIGENMITTEL	4.692	
2	KERNKAPITAL (T1)	4.692	
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	4.692	
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	25	[P-4a]
5	Agio		
6	Einbehaltene Gewinne	1.732	[P-4c]
7	Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
8	Sonstige Rücklagen	2.935	[P-4b]
9	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest)		
10	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)		
11	Sonstige Fonds		
12	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL		
13	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals		
14	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
15	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
16	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
17	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres		
18	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte		
20	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden		
21	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet		
22	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet		

23	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
25	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage		
26	(-) Sonstige Abzüge		
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
28	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL		
29	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
30	Agio		
31	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL		
32	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals		
33	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
34	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
35	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
36	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
37	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
38	(-) Sonstige Abzüge		
39	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
40	ERGÄNZUNGSKAPITAL		
41	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
42	Agio		
43	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL		
44	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals		
45	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
46	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
47	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
48	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
49	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		

50	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
----	---	--	--

4.2. Meldebogen EU IF CC2 (Wertpapierfirmen, die weder klein noch nicht verflochten sind)

Die Darstellung der Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz erfolgt unter Verwendung des Meldebogens EU IF CC2. Die in Spalte b geforderten Angaben entfallen aufgrund der Tatsache, dass die Cambridge Associates GmbH die Pflichten des Teil 6 der IFR auf Einzelbasis erfüllt.

		a	b	c
		Bilanz in veröffentlichtem/geprüftem Abschluss	Im aufsichtlichen Konsolidierungskreis	Querverweis auf EU IF CC1
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
A-1	Forderungen an Kreditinstitute täglich fällig	4.156		
A-2	Forderungen an Kunden	2.519		
A-3	Sachanlagen	206		
A-4	Sonstige Vermögensgegenstände	100		
A-5	Rechnungsabgrenzungsposten	35		
xxx	Aktiva insgesamt	7.015		
Passiva				
P-1	Sonstige Verbindlichkeiten	515		
P-2	Rechnungsabgrenzungsposten	268		
P-3a	Steuerrückstellungen	411		
P-3b	Andere Rückstellungen	1.130		
P-4a	Gezeichnetes Kapital	25		4
P-4b	Kapitalrücklage	2.935		8
P-4c	Bilanzgewinn	1.732		6
xxx	Passiva insgesamt	7.015		
Aktienkapital				
1				

xxx	Gesamtaktienkapital	0		
-----	---------------------	---	--	--

4.3. Meldebogen EU IF CCA – Hauptmerkmale der von Wertpapierfirma begebenen Instrumente

Die Darstellung der Hauptmerkmale der von der Cambridge Associates GmbH begebenen Instrumente erfolgt unter Verwendung des Meldebogens EU IF CCA. Die in Spalte b geforderten Angaben entfallen aufgrund der Tatsache, dass die Cambridge Associates GmbH die Pflichten des Teil 6 der IFR auf Einzelbasis erfüllt.

		a
1	Emittent	Cambridge Associates GmbH
2	Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung	Privat
4	Für das Instrument geltendes Recht	Deutsches Recht
5	Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren)	GmbH-Anteile (share capital)
6	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	EUR 0,025m
7	Nennwert des Instruments	k. A.
8	Ausgabepreis	k. A.
9	Tilgungspreis	k. A.
10	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	28.11.2019
12	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	k. A.
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	k. A.
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k. A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k. A.
	Coupons/Dividenden	k. A.
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	k. A.
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k. A.

19	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	k. A.
20	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	k. A.
21	Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	k. A.
22	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	k. A.
23	Nicht kumulativ oder kumulativ	k. A.
24	Wandelbar oder nicht wandelbar	k. A.
25	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
26	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
28	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
29	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
31	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
32	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
33	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
34	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
35	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k. A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	k. A.
37	Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale	k. A.
38	Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis)	k. A.
(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte „k. A.“ angeben.		

5. Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)

5.1. Interne Eigenmittelanforderungen

Zur Bewertung der internen Eigenkapitalanforderung hat die Cambridge Associates GmbH eine interne Kapitaladäquanzprüfung („ICAAP“) implementiert. Ziel der internen Kapitaladäquanzprüfung ist es, festzustellen, ob die CA GmbH den Eintritt unerwarteter Verluste kompensieren kann, ohne die

Existenz des Unternehmens zu gefährden und im Wesentlichen ohne seine Geschäftsmöglichkeiten gravierend zu beeinträchtigen.

Die interne Kapitaladäquanz wird durch das Risikoprofil und das Risikodeckungspotenzial der CA GmbH definiert. Zur Beurteilung der unternehmensinternen Kapitaladäquanz wendet die CA GmbH eine sogenannte "normative Perspektive" sowie eine "ökonomische Perspektive" an. Die "normative Perspektive" ist eine mehrjährige Beurteilung der Fähigkeit des Instituts, die kapitalbezogenen regulatorischen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf mittlere Sicht zu erfüllen. Dies beinhaltet die Beurteilung eines glaubwürdigen Basisszenarios und adäquater, unternehmensspezifischer adverser Szenarien, wie sie sich in der mehrjährigen Kapitalplanung widerspiegeln und im Einklang mit den übergeordneten Planungszielen der CA GmbH stehen.

Die "ökonomische Sichtweise" ergänzt die "normative Sichtweise" um das spezifische Risikoprofil der CA GmbH durch Identifikation und Quantifizierung aller wesentlichen Risiken, die zu wirtschaftlichen Verlusten führen und das interne Kapital aufzehren können. Gemäß dieser ökonomischen Sichtweise soll das Institut sicherstellen, dass seine Risiken im Einklang mit dem internen Kapitaladäquanzkonzept angemessen durch internes Kapital gedeckt sind.

Die normative Perspektive basiert auf den allgemeinen Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 11 IFR der IFR, wonach Wertpapierfirmen über Eigenmittel verfügen müssen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung über Wertpapierfirmen berechnet werden und sich auf den höchsten der folgenden Werte belaufen

- die gemäß Artikel 13 IFR berechnete Anforderung für feste Gemeinkosten
- die Mindestkapitalanforderung gemäß Artikel 14 IFR
- die gemäß Artikel 15 IFR berechnete Anforderung für K-Faktoren

Die ökonomische Perspektive zielt darauf ab, die Substanz der CA GmbH langfristig zu sichern und damit ihre Kunden und Gläubiger vor Leistungsstörungen und/oder wirtschaftlichen Verlusten zu schützen. Die ökonomische Sichtweise verfolgt einen eher unternehmensspezifischen Ansatz zur Beurteilung des tatsächlichen Risikoprofils und der verfügbaren finanziellen Ressourcen zur Abdeckung der bestehenden materiellen Risiken und ergänzt damit die normative Sichtweise der internen Kapitaladäquanzprüfung. So werden beispielsweise individuelle Risikowerte für die verschiedenen relevanten Risikokategorien zu einem Gesamtrisikowert aggregiert und mit dem Risikodeckungspotenzial, also den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln, verglichen.

5.2. Eigenmittelanforderungen für K-Faktoren

Die Eigenmittelanforderungen für K-Faktoren gemäß Art. 15 IFR als Summe der Anforderungen für das Risk-to-Market, Risk-to-Firm und Risk-to-Client belaufen sich auf TEUR 290.

5.3. Anforderung für fixe Gemeinkosten

Die Eigenmittelanforderungen für fixe Gemeinkosten gemäß Art. 13 belaufen sich auf TEUR 1.665.

6. Vergütungspolitik und-praxis (Art. 51)

Gemäß Artikel 51 der IFR ist die Cambridge Associates GmbH verpflichtet, verschiedene quantitative und qualitative Informationen zur Vergütung von Personen offenzulegen, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben können. Grundsätzlich wird bei der Festlegung von Zielen auf ein ausgewogenes Verhältnis von quantitativen und qualitativen Zielen angestrebt, so dass das Eingehen unangemessener Risiken durch die Vergütungsstruktur auf diese Weise grundsätzlich vermieden wird.

Die Vergütung orientiert sich dabei im Wesentlichen an der Erfahrung und der Verantwortung der Mitarbeiter, die sich aus der der konkreten Rolle und der Art der Tätigkeit ableiten lässt, dem Vergütungsniveau auf dem Markt in vergleichbaren Rollen. Die Festlegung der Vergütung erfolgt dabei grundsätzlich geschlechterneutral. Grundsätzlich besteht die Vergütung von Mitarbeitern aus einem festen Vergütungsbestandteil (d.h. den monatlichen Gehaltszahlungen) sowie einer variablen Komponente, deren Höhe sich an der Zielerreichung des jeweiligen Mitarbeiters und der Gesellschaft insgesamt orientiert. Ein festes Verhältnis zwischen festen und variablen Gehaltsbestandteilen ist nicht vorgesehen. Die Vergütungsstrukturen sehen vor, dass der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung von Geschäftsführern und Mitarbeitern mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft ausreichend hoch ist, sodass eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich ist.

Im Geschäftsjahr 2023 erhielten die Geschäftsführer eine feste Vergütung in Höhe von TEUR 889 sowie eine variable Vergütung in Höhe von TEUR 488. Die Gesellschaft beschäftigte in diesem Zeitraum drei Geschäftsführer. Mitarbeiter, deren Tätigkeit maßgeblichen Einfluss auf das Risikoprofil der CA GmbH hat, erhielten eine feste Vergütung in Höhe von TEUR 367 und eine variable Vergütung in Höhe von TEUR 158. Die Anzahl der betreffenden Mitarbeiter belief sich auf drei Personen. Die von der CA GmbH gewährten Vergütungen enthalten optionsbasierte Vergütungselemente, die einem Unverfallbarkeitsplan unterworfen sind. Im Berichtszeitraum wurden keine einbehaltenen Vergütungsbestandteile ausgezahlt oder gekürzt, keine garantierten variablen Vergütungen gewährt

oder Abfindungen aus Vorperioden ausgezahlt. Die Darstellung der Vergütung erfolgt grundsätzlich zeitanteilig und umfasst insofern bei Mitarbeitern, die nicht ausschließlich für die Cambridge Associates GmbH tätig sind, nur die Teile der Vergütung, die für Leistungen gegenüber der Gesellschaft erbracht wurden.

7. Anlagestrategie (Art. 52)

Da die Cambridge Associates GmbH die in Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten Kriterien erfüllt, sind die Offenlegungsanforderungen des Art. 52 IFR nicht einschlägig.

8. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53)

Da die Cambridge Associates GmbH die in Art. 32 Abs. 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten Kriterien erfüllt, sind die Offenlegungsanforderungen des Art. 53 IFR nicht einschlägig.